

Hinweis auf § 12 a Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG)

§ 12 a Absatz 1 ArbGG lautet:

„In Urteilsverfahren des ersten Rechtszugs besteht kein Anspruch der obsiegenden Partei auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozessbevollmächtigten oder Beistandes“.

In Arbeitsgerichtsprozessen erster Instanz hat daher jeder Verfahrensbeteiligte seine Anwaltskosten selbst zu tragen. Dies gilt auch, wenn er den Prozess gewinnt. Er hat auch keinen Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall etc. im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Gerichtsterminen.

Zur Kenntnis genommen am: _____

(Unterschrift)